

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 29	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.07.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
17.07.2024	Stadt Plettenberg	Lärmaktionsplan der Stadt Plettenberg	664
12.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland) über die Benennung der Stichstraße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“	665
17.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die Entwässerung	665
10.07.2024	Stadt Neuenrade	Lärmaktionsplan – Stufe 4	665
08.07.2024	Stadt Balve	Beschluss des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Balve als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	666
11.07.2024	Stadt Balve	Beschluss der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Balve als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	666
10.07.2024	Stadt Kierspe	Widmung von Straßen	667
10.07.2024	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	670
12.07.2024	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn anlässlich der Kiliankirmes mit Kilianmarkt 2024 in der Letmather Innenstadt	671
11.07.2024	Stadt Lüdenscheid	Versteigerung von Fundsachen der Stadt Lüdenscheid über das Internet	676

**Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg**

Lärmaktionsplan der Stadt Plettenberg

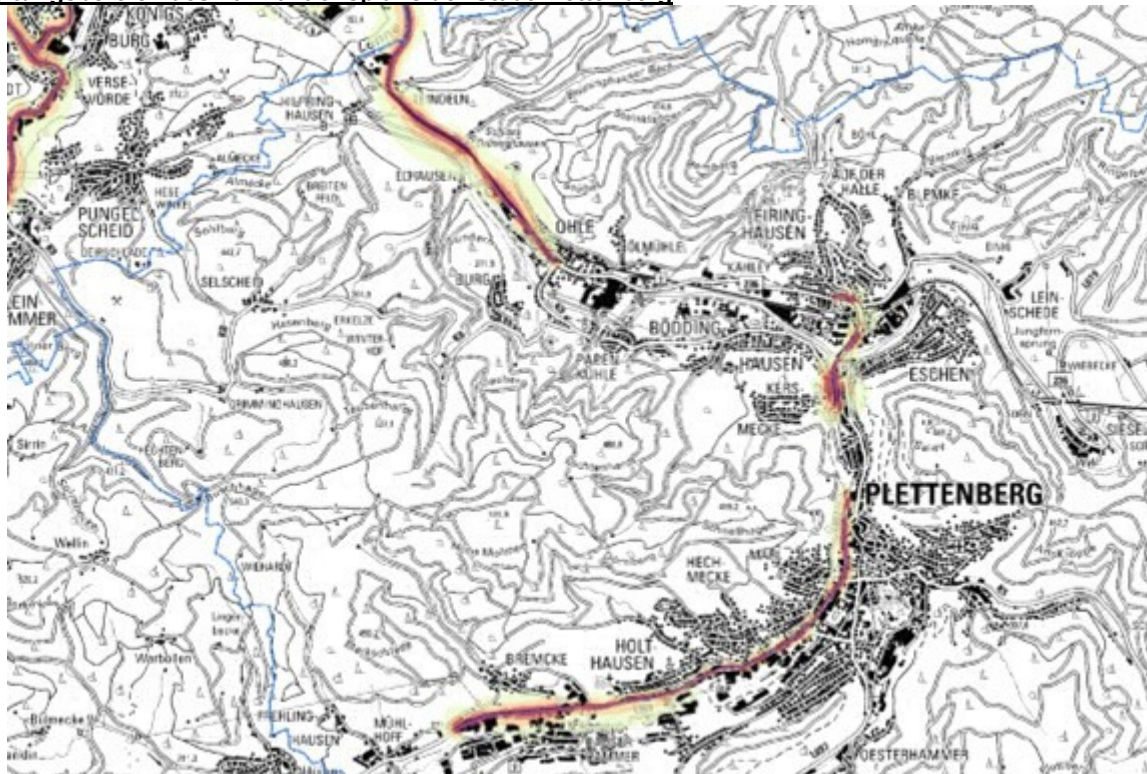
hier: Mitteilung des Beschlusses der fortgeschriebenen Lärmaktionsplanung der Stadt Plettenberg

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Beschluss für die fortgeschriebene Lärmaktionsplanung der Stadt Plettenberg nach § 47a-f Bundeslärmschutzgesetz (BImSchG) gefasst.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und ihre nationale Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie die Verordnung über die Lärmkartierung (37. BImSchV) verpflichten die Kommunen, Lärmaktionspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Hierfür werden in einem Turnus von fünf Jahren Lärmaktionskarten aufgestellt.

Geltungsbereich des Lärmaktionsplans der Stadt Plettenberg



Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 29.05.2024 in der Zeit vom 31.05.2024 bis einschließlich den 30.06.2024 durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Lärmaktionsplan für die Beschlussfassung im Stadtrat aufgenommen und dargestellt.

Aufgrund von Änderungen im Berechnungsverfahren sind alle Kommunen dazu verpflichtet, ihre Lärmaktionsplanung zu erneuern, sofern für das jeweilige Gebiet Lärmkartierungen vorliegen. Für die Erstellung oder Fortschreibung der Lärmaktionspläne wurde eine Frist bis zum 18.07.2024 gesetzt, die durch die Kommunen zwingend einzuhalten ist.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird der Umgebungslärm betrachtet, dem Menschen ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich um unerwünschte Geräusche im Freien, beispielsweise verursacht durch Lärm von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr oder Industriebetrieben. Ziel ist es, Belästigungen und gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern und zu mindern.

Auf Basis der aktuellen Lärmkartierungen des Landes NRW schreibt die Stadt Plettenberg ihren Lärmaktionsplan fort. Berücksichtigt werden dabei die in den Lärmkartierungen festgestellten Bereiche mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Straßenverkehr. Im Plettenberger Stadtgebiet werden die Bereiche in der Nähe der L697, L561 und eines Teilbereiches der B236 vom Ortsteil Ohle bis Teindeln berücksichtigt.

Der fortgeschriebene Lärmaktionsplan kann unter <https://www.plettenberg.de/umwelt/laerm> eingesehen und heruntergeladen werden.

Plettenberg, den 17.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Schulte



**Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)
über die Benennung der Stichstraße im Bereich
des Bebauungsplans Nr. 116,
2. Änderung
Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“**

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplans 116, 2. Änderung - Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ – neu angelegte Stichstraße in Anlehnung an vorliegende Bürgeranträge als „Zur Streuobstwiese“ zu benennen.

Die Benennung der Straße „Zur Streuobstwiese“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage der Straße ist aus dem u. a. Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, 12.06.2024

Die Stadt Menden als Träger der Straßenbaulast

gez.
Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht



**7. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt
Menden (Sauerland) für die Entwässerung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW.) in der jeweils geltenden Fassung, des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 07.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen sind insbesondere Grundflächen der Gebäude zzgl. der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.

Eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr für teildurchlässige oder schwach ableitende Flächen (z.B. Gründächer, wassergebundene Flächen, Schwammstadt-Elemente wie Baumrigolen oder Retentionsbecken) kann auf schriftlichem Wege bei der Stadt Menden (Sauerland) beantragt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Menden, den 17.06.2024

Der Bürgermeister
gez. Dr. Roland Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan – Stufe 4

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 den Lärmaktionsplan – Stufe 4 beschlossen.

Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen u.a. an Hauptverkehrsstraßen von Städten und Gemeinden aufzustellen.

Der Lärmaktionsplan – Stufe 4 der Stadt Neuenrade enthält Aussagen zur Verkehrslärmbelastung an der Bundesstraße B229 im Bereich der Stadtmitte sowie möglichen Maßnahmen, um diesen Lärmbelastungen entgegenzuwirken.

Der Lärmaktionsplan – Stufe 4 kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de – „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Neuenrade, 10.07.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



**Bekanntmachung
Beschluss des Integrierten städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes der Stadt Balve als
städtebauliches Entwicklungskonzept
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve beschließt das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.“

Ziel und Zweck des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

Das ISEK ist ein teilräumliches strategisches und umsetzungsorientiertes Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen, integrierten Planungsansatzes, das in einem dialog- und prozessorientierten Verfahren erarbeitet und fortentwickelt wird.

Das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) zeigt eine umsetzbare Strategie für die nächsten 8 bis 10 Jahre, welche Synergieeffekte fördert, indem Ziele und Maßnahmen in einem gesamtstädtischen Kontext betrachtet werden.

Es zeigt Chancen und Risiken und darauf aufbauend Entwicklungsperspektiven für den Ortsteil Balve auf.

Einsichtnahme

Die Unterlagen zum ISEK der Stadt Balve liegen ab sofort bei der Stadt Balve, Zimmer 44, Widukindplatz 1, 58802 Balve während der Dienststunden zur dauerhaften Einsichtnahme bereit.

Es ist zugleich auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de in der Rubrik Wirtschaft und Bauen- Stadtentwicklung – Handlungskonzepte einsehbar.

Rechtsverbindlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses wird das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Balve als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wirksam.

Balve, den 08.07.2024

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister



**Bekanntmachung
Beschluss der Fortschreibung des
Einzelhandelskonzeptes der Stadt Balve als
städtebauliches Entwicklungskonzept
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve beschließt die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2024 der Stadt Balve als Grundlage der künftigen Einzelhandels- und Standortplanung als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.“

Ziele und Zwecke des Einzelhandelskonzeptes

Dieses Einzelhandelskonzept stellt für die Stadt Balve eine wichtige Grundlage zur Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels dar. Das Einzelhandelskonzept dient dazu festzulegen, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel geplant oder angesiedelt werden soll. Als sog. städtebauliches Entwicklungskonzept dient es der sachgerechten planerischen Steuerung des Einzelhandels in Balve. In der Bauleitplanung sind die Ergebnisse dieses Einzelhandelskonzeptes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Weiterhin enthält das Einzelhandelskonzept Empfehlungen zur Sicherung der wohnungs- und wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung.

Das Einzelhandelskonzept enthält folgende Inhalte:

- genaue Daten zur Angebots- und Nachfragesituation des Einzelhandels im Stadtgebiet, Bewertung der Versorgungsqualität in quantitativer und qualitativer Hinsicht, Benennung konkreter Angebotsdefizite und Bedarfe
- Entwicklungspotenziale und Leitziele zur künftigen Einzelhandelsentwicklung
- Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches entlang der Hauptstraße in Nord-Süd-Richtung, entlang der westlichen Hauptstraße sowie rund um den Drostenplatz
- Abgrenzung des Sonderstandorts „Hönnetalstraße“
- Begründung der ortsspezifischen Liste zur genauen Definition der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente.

Einsichtnahme

Die Unterlagen zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Balve liegen ab sofort bei der Stadt Balve, Zimmer 44, Widukindplatz 1, 58802 Balve während der Dienststunden zur dauerhaften Einsichtnahme bereit.

Es ist zugleich auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de in der Rubrik Wirtschaft und Bauen- Stadtentwicklung – Handlungskonzepte einsehbar.

Rechtsverbindlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses wird die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Balve als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wirksam.

Die am 10.12.2014 vom Rat der Stadt Balve und durch Bekanntmachung am 13.05.2015 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wirksam gewordene Fortschreibung des Einzelhandelskonzept für die Stadt Balve 2014 verliert hiermit seine rechtliche Wirkung.

Balve, den 11.07.2024

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister



Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Widmungsverfügung beschlossen:

Die Straße Am Mühlenberg, von der Einmündung der Goethestraße, einschließlich des Wendehammers in Höhe des Hauses Nr. 19 und in östliche Richtung abzweigend bis zur Einmündung Heinestraße und der Birkenweg von der Einmündung Springerweg bis zur Thingslindestraße werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Die Straße Am Mühlenberg und der Birkenweg werden durch die Widmungsverfügung der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die von der Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in den beigefügten Lageplänen gekennzeichnet. Die Lagepläne sind ebenfalls Bestandteil der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.kierspe.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Kierspe, 10.07.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

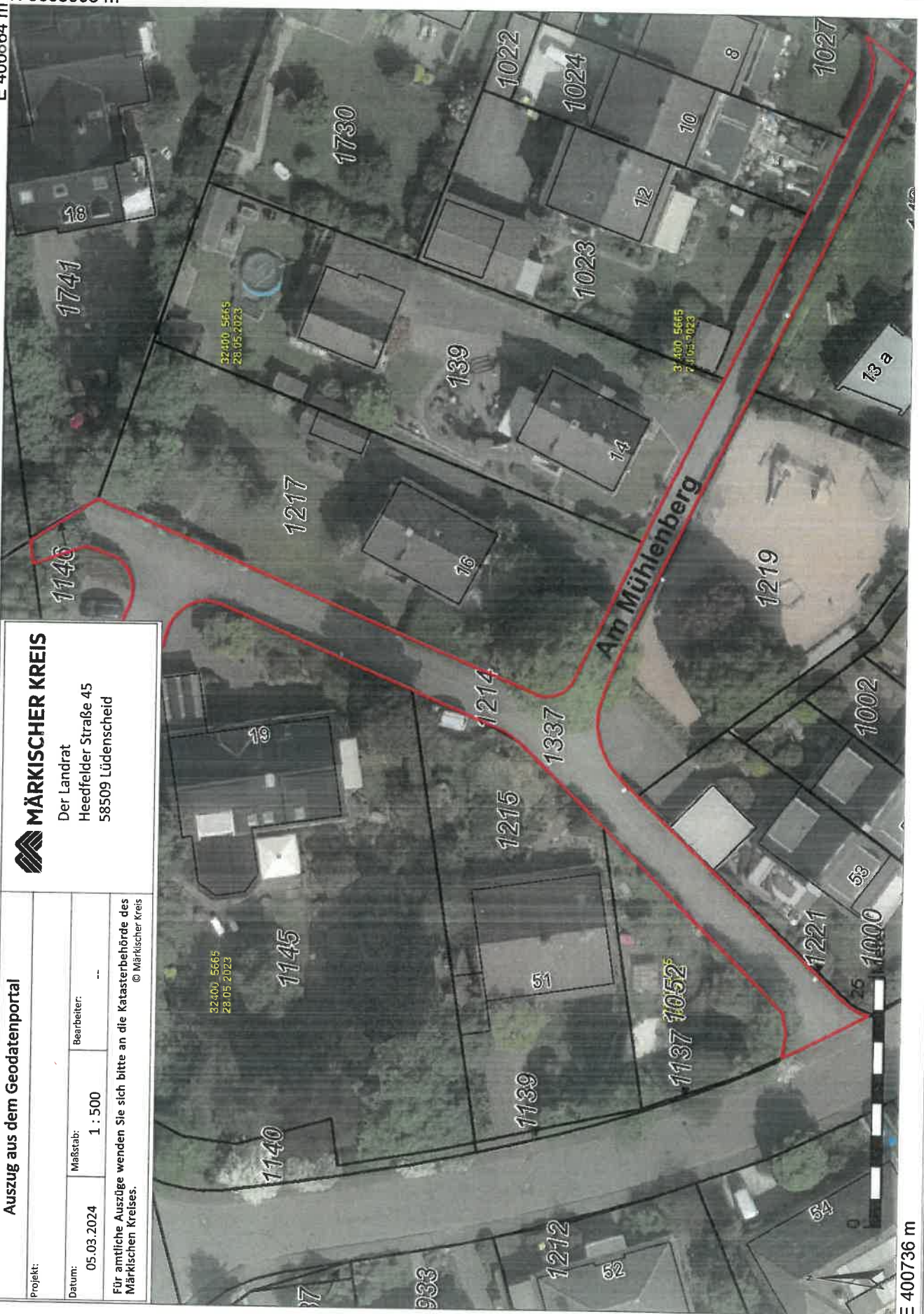
E 400864 m
N 5665908 m

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

Auszug aus dem Geodatenportal

Projekt:	
Datum:	05.03.2024
Mäßstab:	1 : 500
Bearbeiter:	--

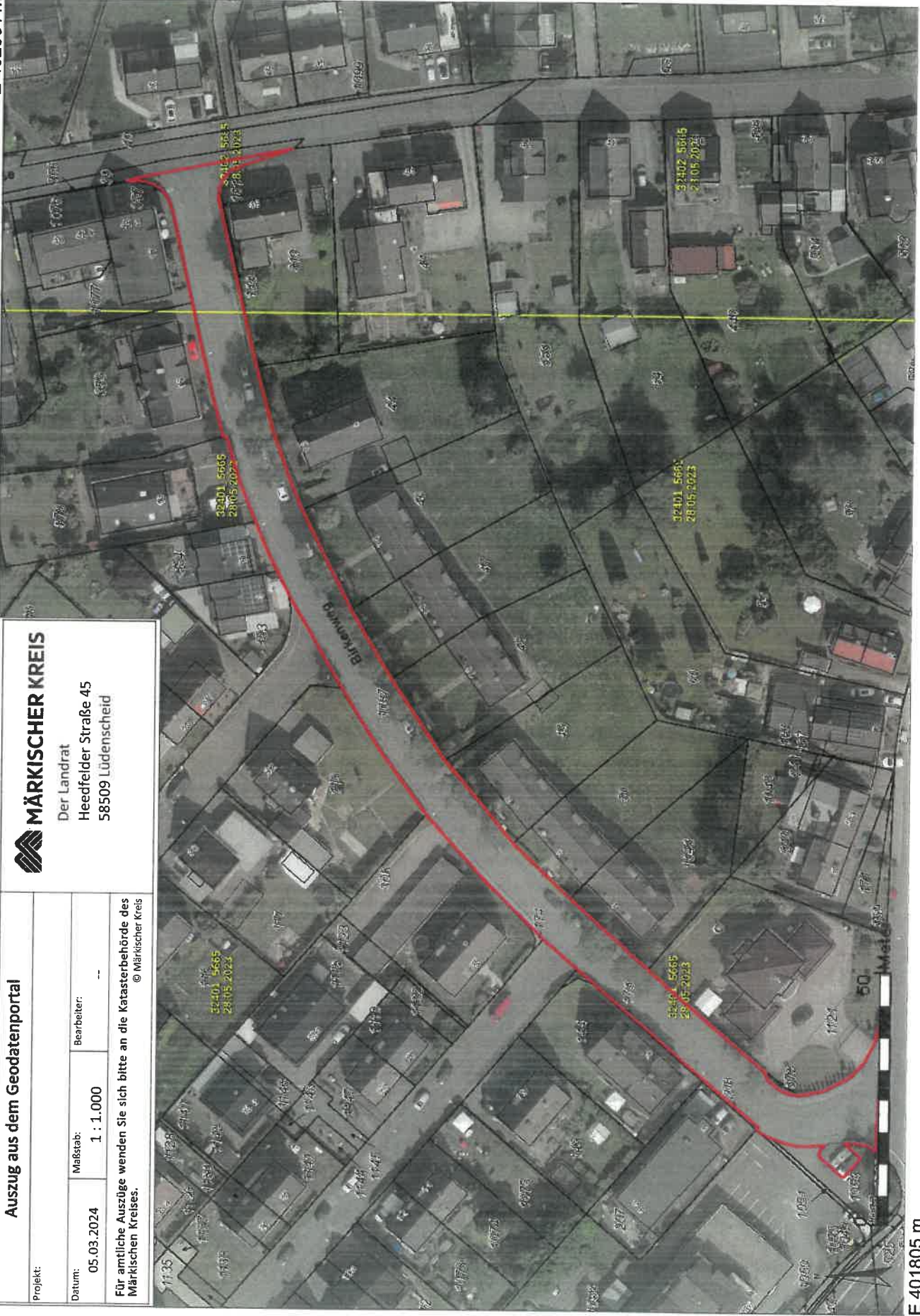
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises.
© Märkischer Kreis



N 5665819 m
E 400736 m

N 5665238 m

E 402061 m

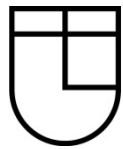


MÄRKISCHER KREIS
 Der Landrat
 Heedfelder Straße 45
 58509 Lüdenscheid

Auszug aus dem Geodatenportal		
Projekt:		
Datum:	05.03.2024	Bearbeiter:
Maßstab:	1 : 1.000	
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises. © Märkischer Kreis		

N 5665060 m

E 401805 m



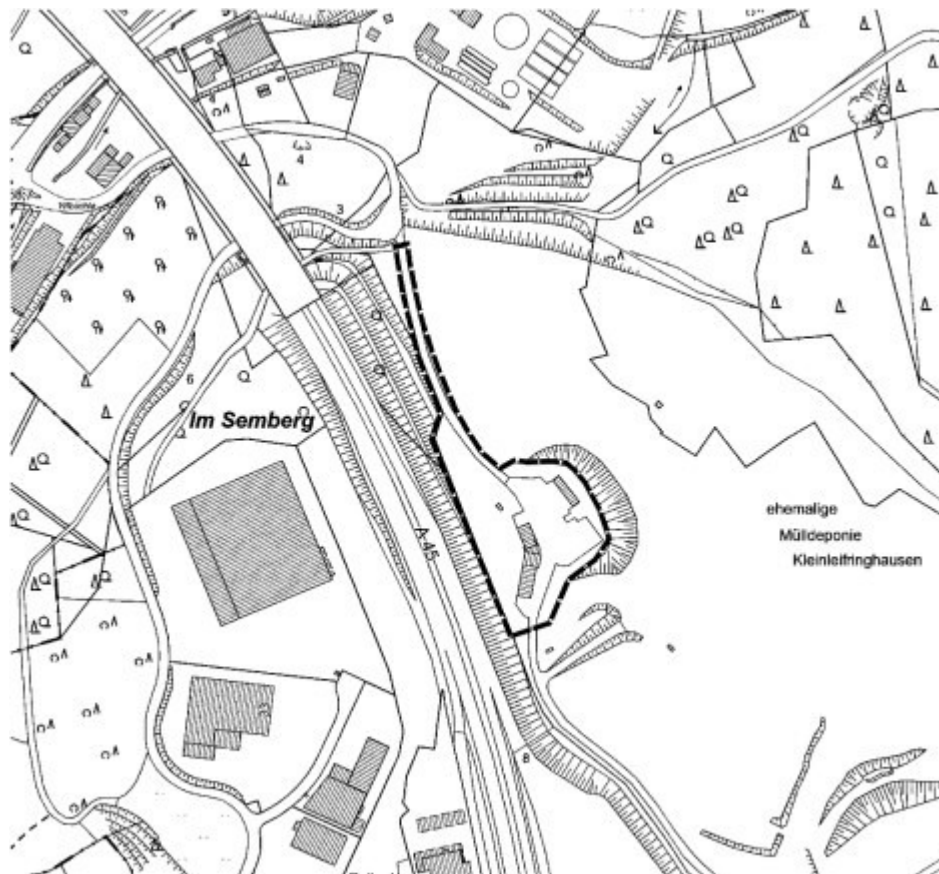
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2023 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, soll der Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Es ist nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Weiterbetrieb der Umladestation durch den STL geschaffen werden. Aus städtischer Sicht ist ein Weiterbetrieb der Umladestation und des Entsorgungsstandortes städtebaulich geboten. Daher ist die Bauleitplanung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich. Ziel ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Betriebsstandortes. Eine Betriebserweiterung durch bauliche Anlagen oder nutzungsbedingte Veränderungen sind nicht vorgesehen.

Der an der Planung interessierten Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer frühzeitigen öffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung des künftigen Planinhaltes gegeben werden. Die Anhörung wird am

**Dienstag, 30. Juli 2024 um 18:00 Uhr
Im Rathaus II, Raum 1, Rathausplatz 2 b
in Lüdenscheid**

durchgeführt.

Der Planentwurf kann am Montag, 29. Juli 2024 und am Dienstag, 30. Juli 2024 im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden. In diesem Zeitraum kann der Planentwurf zusätzlich unter dem nachfolgenden Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid74812>.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.07.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter der Notfall-Homepage der Stadt Lüdenscheid unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn anlässlich der Kiliankirmes mit Kilianmarkt 2024 in der Letmather Innenstadt

Aufgrund der §§ 1, 3 - 5, 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Iserlohn anlässlich der Kiliankirmes inklusive Kilianmarkt 2024 folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 19.07.2024 bis 22.07.2024 in der Letmather Innenstadt stattfindende Veranstaltung „Kiliankirmes“ mit „Kilianmarkt“ wird Folgendes angeordnet:

1. Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

a) Kiliankirmes

Freitag, 19.07.2024: 16:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag, 20.07.2024: 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag, 21.07.2024: 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Montag, 22.07.2024: 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

b) Kilianmarkt

Freitag, 19.07.2024: 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Samstag, 20.07.2024: 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Sonntag, 21.07.2024: 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Montag, 22.07.2024: 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die folgenden Straßen und Plätze:

a) Kiliankirmes

- Overwegstraße
- Reinickendorfer Straße zwischen Von-der-Kuhlen-Straße und Hagener Straße
- Friedensstraße zwischen Von-der-Kuhlen-Straße und Hagener Straße
- Marienstraße zwischen Von-der-Kuhlen-Straße und Hagener Straße

- Marktstraße zwischen Von-der-Kuhlen-Straße und Marktstraße 3
- Parkplatz „Neumarkt“ einschließlich Kreuzungsbereich Von-der-Kuhlen-Straße und Reinickendorfer Straße
- Veranstaltungsort Overwegstraße Ecke Reinickendorfer Straße
- Parkplätze hinter der Polizeiwache Letmathe
- Parkplatz „Sparkasse“ Overwegstraße Ecke Marienstraße
- Parkplatz „Saalbau“ Von-der-Kuhlen-Straße Ecke Marktstraße

b) Kilianmarkt

- Hagener Straße zwischen Reinickendorfer Straße und Marienstraße

Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € angedroht. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann das Zwangsgeld angemessen erhöht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

6. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu Ziffer 1

Vom 19.07.2024 bis zum 22.07.2024 findet die traditionelle Kiliankirmes in der Letmather Innenstadt statt. Es handelt sich um die 571. Kiliankirmes, was den traditionellen Charakter der Kirmes verdeutlicht. Die Kiliankirmes ist insbesondere bei den Iserlohner Bürgerinnen und Bürgern, aber auch im Umkreis der Stadt Iserlohn, sehr beliebt und entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert. Erfahrungsgemäß wird die Kiliankirmes insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht.

Aus diesem Grund beginnt die Kirmes am Eröffnungstag um 16:00 Uhr und an allen anderen Veranstaltungstagen bereits um 14:00 Uhr. Die Stadt Iserlohn legt großen Wert darauf, die Kiliankirmes familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u.a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. So findet z.B. am Kirmessamstag eine Backstage-Tour statt. Hier werden interessierte Besucherinnen und Besucher jeden Alters „hinter die Kulissen der Kiliankirmes“ geführt.

Zudem gibt es sechs Kinderfahrgeschäfte, um die Kirmes für junge Besucherinnen und Besucher attraktiv zu machen. Jugendliche und Erwachsene profitieren dagegen von zahlreichen Großfahrgeschäften. Zusätzlich findet am Kirmesmontag ein Familiennachmittag statt, neben kostenfreien Vorstellungen des Kasperletheaters, werden in der Zeit von 14:00 – 18:00 Uhr reduzierte Fahrpreise an allen Fahrgeschäften angeboten. In dieser Zeit bieten alle anderen Kirmesgeschäfte einen gängigen Hauptartikel um 50% reduziert an. Alkoholische Getränke sind von diesem Angebot ausgenommen.

Mit Beginn der diesjährigen Kiliankirmes startet auch zum ersten Mal der Kilianmarkt in Letmathe in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag. Der Kilianmarkt bietet ein vielfältiges Angebot von Feinkost über Körperpflege, Kreatives, Basteln sowie kulinarische Spezialitäten und eine Kindereisenbahn. Hervorzuheben ist hierbei, dass die angebotenen Produkte von lokalen und regionalen Anbietern stammen. Ziel des Kilianmarktes ist es, ein Einkaufserlebnis mit allen Sinnen zu bieten, welches der Einkauf im Internet nicht liefern kann. Durch das vielfältige Angebot aus Einkaufserlebnis, Kirmesspaß und Spezialmarkt, werden auch überregionale Besucherinnen und Besucher Letmathe kennen und schätzen lernen.

Die Besucherinnen und Besucher der Kirmes und des Spezialmarktes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während der Veranstaltungstage vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreiz und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Blutgefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen durch dritte Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird. Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucherinnen und Besucher, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung.

Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung von unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zwischen 7 und 20 Uhr in Fußgängerzonen nicht konsumiert werden. Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits ein Verbot des Konsums von Cannabis während der Kilianskirmes und des Kilianmarktes. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besucherinnen und Besucher der Kilianskirmes und des Kilianmarktes nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Für den Zeitraum der Kilianskirmes und des Kilianmarktes wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucherinnen und Besuchern ein erhöhter Schutz erforderlich ist.

Diese Allgemeinverfügung ist außerdem verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren.

Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern der Kilianskirmes und des Kilianmarktes, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten. Zudem halten sich die Kinder der Schausteller regelmäßig bis zum Ende der Veranstaltungszeit auf dem Kirmesgelände auf. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden Besucherinnen und Besucher trotz erhöhten Personalaufwands nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um eine offene Innenstadt mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspricht dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabisverbots im Veranstaltungsbereich.

Ferner ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind wichtige Individualrechtsgüter, welche mit dem Cannabisverbot geschützt werden. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich der Kilianskirmes und des Kilianmarktes während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten. Der Konsum von Cannabis ist außerhalb der Veranstaltungsbereiche und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG weiterhin zulässig.

Zu Ziffer 2

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Öffnungszeiten der Kilianskirmes und des Kilianmarktes. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ab dem Beginn bis zum Ende der Veranstaltungszeiten in einer beträchtlichen Anzahl auf der Kilianskirmes aufhalten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kinder der Besucherinnen und Besucher sich in aller Regel auf dem Kirmesgelände aufhalten. Zudem sind während des Feuerwerks zum Ende der Kilianskirmes, welches erst nach dem Sonnenuntergang stattfindet, erfahrungsgemäß viele Kinder und Jugendliche zugegen. Da es keine Zeitpunkte während des Betriebes der Kilianskirmes und des Kilianmarktes gibt, an denen sich keine minderjährigen Personen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, bezieht sich das Konsumverbot auf die gesamten Öffnungszeiten der Kilianskirmes und des Kilianmarktes.

Zu Ziffer 3

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Veranstaltungsbereich der Kilianskirmes und des Kilianmarktes. Der Veranstaltungsbereich ist während der Kirmes und des Spezialmarktes stark frequentiert, sodass sich hier große Mengen von Besucherinnen und Besuchern, darunter Kinder und Jugendliche, aufhalten. In dem gesamten Veranstaltungsbereich besteht die Notwendigkeit, die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Kilianskirmes und des Kilianmarktes zu schützen. Eine Einschränkung des Cannabisverbotes auf bestimmte Bereiche der Kilianskirmes und des Kilianmarktes kommt deshalb nicht in Frage.

Zu Ziffer 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 VwVG NRW. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabisverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabisverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können.

Da gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, kann als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Ziffer 1 nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis in der Öffentlichkeit) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, zu erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

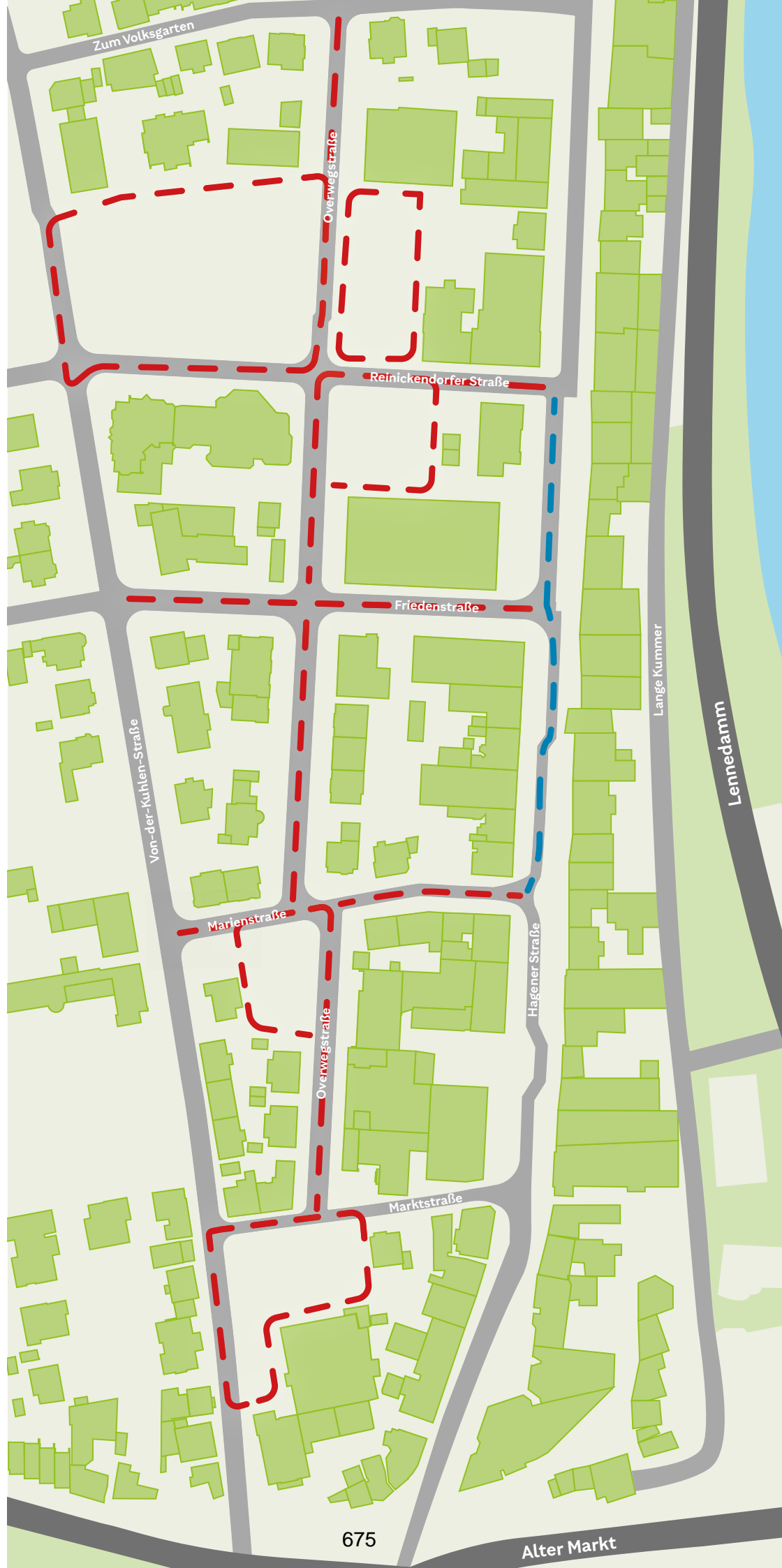
Iserlohn, den 12.07.2024

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Michael Joithe
Bürgermeister

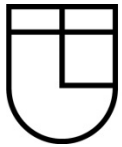
VERBOT VON CANNABISKONSUM

AUF DER KILIANKIRMES



--- Kiliankirmes

--- Kilianmarkt



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Versteigerung von Fundsachen der Stadt Lüdenscheid über das Internet

Die Stadt Lüdenscheid wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümerinnen und Eigentümern noch von Finderinnen und Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

**durchgehend vom 29.08.2024 (17:00 Uhr)
bis spätestens 08.09.2024 (17:00 Uhr)**

Versteigert werden unter anderem Fahrräder, Handys, Schmuck und Uhren.

Die Fundsachen werden ab dem 01.08.2024 im FunduS Internet Portal unter

www.fundus.eu

in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Lüdenscheid, den 11.07.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.